

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Statistik Schwangerschaftskonfliktberatung II**

Fragen an die Staatsregierung:

Anhand des mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Verbänden abgestimmten Statistikformulars (Gesprächsaufzeichnung) werden in allen sächsischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen u. a. die Gründe von Frauen einen Abbruch in Erwägung zu ziehen, statistisch erhoben. Das Formblatt sieht fünf Gründe vor: Arbeit, finanzielle Gründe, Wohnung, Familie, eigene Person.

1. Folgende Motive werden über den Grund „Eigene Person“ erfasst: Grenzen der Belastbarkeit, Gesundheit der Frau, Alter der Frau, alleinerziehend, schwanger nach Vergewaltigung, Angst vor sozialer Isolation, Angst vor Überforderung, Zukunftsangst, Angst, jetzt Verantwortung für ein Kind zu übernehmen.

Hält die Staatsregierung die unter dem Grund „Eigene Person“ aufgeführten Motive einen Abbruch in Erwägung zu ziehen, für vergleichbar?

2. Unter dem Grund „Familie“ werden die Motive Partnerschaftskonflikte, abgeschlossene Familienplanung, befürchtete Behinderung des Kindes und die Sorge um die Entwicklung der vorhandenen Kinder erfasst.

Warum wird das Motiv „befürchtete Behinderung des Kindes“ unter dem Grund Familie erhoben?

3. Warum sind im Punkt „Gründe, einen Abbruch in Erwägung zu ziehen“, keine medizinischen Gründe aufgeführt?
4. Was spricht gegen eine Differenzierung des Punktes „Gründe, einen Abbruch in Erwägung zu ziehen“ im Statistikformular (Gesprächsaufzeichnung)?

Dresden, den 25.07.06



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 26. JULI 2006

Ausgegeben am: 22. SEP. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
Albertstraße 10 · 01097 Dresden

DIE STAATSMINISTERIN

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 19. September 2006
Aktenzeichen: 41-0141.51-06/995
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Johannes Lichdi,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 4/6074
Thema: Statistik Schwangerschaftskonfliktberatung II**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Anhand des mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Verbänden abgestimmten Statistikformulars (Gesprächsaufzeichnung) werden in allen sächsischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen u. a. die Gründe von Frauen, einen Abbruch in Erwägung zu ziehen, statistisch erhoben. Das Formblatt sieht fünf Gründe vor: Arbeit, finanzielle Gründe, Wohnung, Familie, eigene Person.

Frage 1:

Folgende Motive werden über den Grund „Eigene Person“ erfasst: Grenzen der Belastbarkeit, Gesundheit der Frau, Alter der Frau, alleinerziehend, schwanger nach Vergewaltigung, Angst vor sozialer Isolation, Angst vor Überforderung, Zukunftsangst, Angst, jetzt Verantwortung für ein Kind zu übernehmen.

Hält die Staatsregierung die unter dem Grund „Eigene Person“ aufgeführten Motive, einen Abbruch in Erwägung zu ziehen, für vergleichbar?

Die Gründe sind aus Sicht der Staatsregierung sehr unterschiedlich, liegen jedoch grundsätzlich alle in der Person.

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Albertstraße 10
01097 Dresden

Telefax (0351) 564 5791
E-Mail: poststelle@sms.sachsen.de
Internet: www.sms.sachsen.de



Parken
Einfahrt Albertstraße 10 oder
Archivstraße, Innenhof SMS

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8, 9
Haltestelle Carolaplatz

Frage 2:

Unter dem Grund „Familie“ werden die Motive Partnerschaftskonflikte, abgeschlossene Familienplanung, befürchtete Behinderung des Kindes und die Sorge um die Entwicklung der vorhandenen Kinder erfasst.

Warum wird das Motiv „befürchtete Behinderung des Kindes“ unter dem Grund Familie erhoben?

Die Entscheidung der Frau für ein möglicherweise behindertes Kind hat weitreichende Konsequenzen für die gesamte Familie, d.h. nicht nur für die zukünftigen Eltern, sondern auch für Geschwister und Großeltern. Insbesondere der erhebliche Betreuungsaufwand wirkt sich auf die gesamte Familie aus.

Frage 3:

Warum sind im Punkt „Gründe, einen Abbruch in Erwägung zu ziehen“, keine medizinischen Gründe aufgeführt?

Gemäß § 218a Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) ist ein Schwangerschaftsabbruch nicht rechtswidrig, wenn er nach ärztlicher Erkenntnis notwendig ist. Für diese Schwangerschaftsabbrüche nach der sogenannten „medizinischer Indikation“ ist ein Beratungsgespräch gemäß § 218a Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht erforderlich.

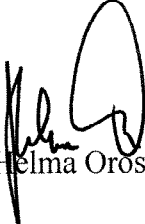
Frage 4:

Was spricht gegen eine Differenzierung des Punktes „Gründe, einen Abbruch in Erwägung zu ziehen“ im Statistikformular (Gesprächsaufzeichnung)?

Der Punkt wird derzeit in sechs Rubriken differenziert: Neben den fünf vom Fragesteller in der Einleitung angegebenen Bereichen steht noch ergänzend die Rubrik „Sonstige Gründe“.

Soweit die Frage auf eine weitere Differenzierung der Gründe abzielt kann mitgeteilt werden, dass das Sozialministerium derzeit eine tiefere Differenzierung der erfassten Gründe vorbereitet und diese den Trägern zur Abstimmung vorlegen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Helma Orosz